

NEUFASSUNG DER SATZUNG DER

Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Landesblindenanstalt München, jetzt Stiftung zur Unterstützung ehemaliger bayerischer Schüler und Schülerinnen mit Blindheit oder Seheinschränkungen im Berufsleben

I. Vorgeschichte

In einer Vorbemerkung zur Rechnung über den Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge der Landesblindenanstalt München ist Folgendes ausgeführt:

"Durch höchstes Rescript des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juni 1851 wurde die Bildung eines Unterstützungsfonds für ausgetretene Zöglinge der K. Blinden-Beschäftigungsanstalt unter Verwendung der jährlichen Institutersparnisse als Einnahmen desselben verfügt und durch weitere Entschließung der vorgeannten Stelle vom 24. Dezember 1851 ausgesprochen, daß die für 1850/51 sich ergebenden Ersparnisse des Blinden-Instituts im Betrage von 537 fl 48 1/2 Kreuzer als Grundstock dieses Unterstützungsfonds zur fruchtbringenden Anlage bezw. Verwaltung dieser neuen Stiftung der K. Unterrichtsstiftungs-Administration übergeben werden, welche nach Reg. Entschl. vom 9. Dezember 1851 Nr. 10159 über diese Stiftung alljährlich gesonderte Rechnung zu stellen und der Instituts-Inspektion einen Ausweis über die jährlichen Renten dieses Unterstützungsfonds mitzuteilen hat."

Ursprünglich wurden aus den Erträgen des Fonds arme, brave und fleißige Blinde, die aus dem Institut getreten sind und in ihrer Heimatgemeinde ihre Subsistenz begründeten, durch jährliche Geldzuwendungen unterstützt, um sie gegen Mangel zu sichern und zu nützlicher Tätigkeit aufzumuntern.

Am 27. Mai 1890 erließ das B. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den im KMBI. für 1890 S. 216 abgedruckten Erlass über die Fürsorge für entlassene Zöglinge des Zentralblinden-Instituts München.

Aus dem Vermögen dieses Unterstützungsfonds wurde mit Urkunde vom 19. Februar 1963 die "Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Landesblindenanstalt München" errichtet und eine Satzung erlassen, die bis heute Gültigkeit hat. Die Stiftung erlangte mit staatlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Februar 1963 Rechtsfähigkeit und wurde als staatlich verwaltete Stiftung des öffentlichen Rechts von der Direktion der Landesblindenanstalt, später Bayerische Landesschule für Blinde, verwaltet.

Die Einstellung des Schul- und Heimbetriebs an der Bayerischen Landesschule für Blinde zum Ende des Schuljahres 2000/2001 führte zu Problemen hinsichtlich der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes und der Verwaltung der Stiftung, da von der Bayerischen Landesschule für Blinde nur noch eine "Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen" mit den Aufgabenbereichen Beratung und Information, Text- und Buchübertragungen sowie Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln für die oben genannten Schülerinnen und Schüler besteht. Diese Medienabteilung ist keine eigenständige Einrichtung, sondern wurde der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte verwaltungsmäßig angegliedert. Die Bayerischen Landesschule für Blinde ist mit Inkrafttreten der Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (§ 1 Abs. 3) seit 01.08.2008 formell aufgelöst.

Damit wurde eine umfassende Änderung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Stiftungszweckes und der Stiftungsorgane in Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Stifterwillens und des Stiftungszweckes sowie eine Erweiterung des Stiftungsnamens erforderlich. Nachdem keine Notwendigkeit mehr gesehen wird, die Stiftung weiterhin staatlich zu verwalten, wird sie mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung aus der staatlichen Verwaltung entlassen.

Die Satzung der Stiftung wird wie folgt neu gefasst:

II. Satzung
der
Stiftung zur Unterstützung ehemaliger bayerischer Schüler und
Schülerinnen mit Blindheit oder Seheinschränkungen im Berufsleben
(vormals Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen
der Landesblindenanstalt)

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung zur Unterstützung ehemaliger bayerischer Schüler und Schülerinnen mit Blindheit oder Seheinschränkungen im Berufsleben (vormals Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Landesblindenanstalt). Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen oder zinsfreien Darlehen an Personen mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen, die ihren Schulabschluss an einer Allgemein bildenden Schule, einer Beruflichen Schule, einer Förderschule oder einer Schule für Kranke in Bayern erworben haben und in Bayern wohnhaft sind zur

- a) Unterstützung einer Berufsausbildung, einer beruflichen Qualifizierung oder eines Studiums,
- b) Hilfe beim Einstieg in das Berufsleben nach einer Ausbildung und
- c) Hilfe in besonderen Notlagen, die die weitere Teilnahme an Arbeitsleben oder die Berufsausübung gefährden.

§ 3

Stiftungsgenuss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht. Die Leistungen der Stiftung sind nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsmittel

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Erträge des Vermögens der Stiftung und solche Zuwendungen zur Verfügung, die zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen im Sinne von Art. 6 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) besteht aus Werten, wie sie im Vermögensverzeichnis, das Anlage der Stiftungssatzung ist, ausgewiesen sind. Es ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.

Das Grundstockvermögen ist bei Neuanlage grundsätzlich in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen. Aktien und Investmentanteile, die der Stiftung im Rahmen von Schenkungen und Vermächtnissen zufließen, können gehalten werden.

2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Erträge, die nicht zur Erfüllung des Stif-

tungszweckes benötigt werden, können ebenfalls dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden. Erträge des Stiftungsvermögens dürfen dem Grundstockvermögen nur im Rahmen der freien Rücklage i.S.d. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung zugeführt werden.

3. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt wird.

§ 6

Stiftungsvorstand

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands soll die Qualifikation als Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik vorweisen.
3. Die Bestimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
4. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Nur die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende die Stiftung allein.
5. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand erfolgt ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen.

2. Er wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
5. Über die Sitzung des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Haushaltsführung und Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Steuerlich zulässige Rücklagen sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen und zu erläutern. Das Grundstockvermögen ist gesondert auszuweisen und das Vermögensverzeichnis jährlich zu aktualisieren.

3. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern dies die Stiftungsmittel zulassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Der Jahresabschluss und soweit erforderlich der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.
5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 10

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen der Stiftung Landesblindenanstalt in München zu, die es in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Be-

achtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die genehmigte Satzung vom 19.02.1963 außer Kraft.

München, 16.November 2010
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor